

ALTER TEXT 2007

§ 11

Studienbeiträge

(1) ...⁵Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8^a einsetzen.
⁶Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.⁷§ 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

NEUER TEXT (Gesetz vom 10. Juni 2010)

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

...

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Vergabe von Stipendien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. **8 sowie zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur** einsetzen.

²Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. ³**Die Hochschule kann bis zu 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Verfügung stellen, die die Erträge aus diesen Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt.** ⁴Die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung können stattdessen bis zu 15 vom Hundert der Einnahmen aus den Studienbeiträgen in das Stiftungsvermögen überführen; für die Zweckbindung gilt Satz 3 entsprechend. ⁵**Die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen trifft das Präsidium unter Beteiligung der Studierenden.**“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Sätze 1 und 2“ gestrichen.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder an mehreren Hochschulen in Niedersachsen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

^a ... die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele